

Zahlungsvereinbarung für Privat- und Kassenpatienten

zwischen

Dr. med. Claudia Fademrecht,
Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
geschäftsansässig: Breitseestraße 10, 74564 Crailsheim

und

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Mobilnummer _____

Krankenkasse **oder**
Selbstzahler _____

1. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die behandelnde Ärztin mir gegenüber erbrachte ärztliche Leistungen privat liquidieren darf, sofern ich in einer privaten Krankenkasse versichert oder Selbstzahler bin.
2. Bei der Rechnungsstellung für erbrachte ärztliche Leistungen werden die Gebührenhöchstsätze gemäß § 5 der Gebührenordnung für Ärzte berücksichtigt. Zur Gewährleistung eines Gleichlaufs mit der Kostenabrechnung für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Patienten wird gegenüber privaten Krankenkassen mindestens der 3,25fache Satz abgerechnet. Soweit eine private Krankenkasse nicht alle in Rechnung gestellten Kosten für mir gegenüber erbrachte ärztliche Leistungen übernimmt, werde ich als Privatpatient den Differenzbetrag selbst tragen.
3. Das abgerechnete Arzthonorar ist mit Rechnungstellung sofort zur Zahlung fällig, unabhängig davon, inwieweit ein Dritter (z.B. private Krankenkasse, Berufsgenossenschaft) mir die Kosten bereits erstattet hat. Soweit der fällige Rechnungsbetrag nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen auf der Bankverbindung der behandelnden Ärztin gutgeschrieben ist, tritt ab diesem Zeitpunkt Verzug ein und es werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Ich bin als Privat- oder Kassenpatient verpflichtet, vergebene Termine wahrzunehmen. Eine Terminabsage muss der behandelnden Ärztin spätestens bis 12 Uhr des Vortages in Textform zugehen. Erfolgt von meiner Seite keine rechtzeitige Terminabsage gemäß vorstehendem Satz und nehme ich einen vergebenen Termin nicht wahr, ist die behandelnde Ärztin berechtigt, mir gegenüber eine Entschädigung privat geltend zu machen. Eine solche Entschädigung beläuft sich regelmäßig der Höhe nach auf den Betrag, der von der Krankenkasse bezahlt würde, wenn der ausgefallene Termin stattgefunden hätte. Die Krankenkassen sind zur Übernahme einer solchen Entschädigung nicht verpflichtet. Ziffer 3 gilt analog.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift Patient